

Übergesetzesrang hat. Nicht ganz deutlich wird aber, ob dieser Rang auch sekundärem EWR-Recht zuerkannt werden soll¹⁵⁰².

Während *Ospelt*¹⁵⁰³ die Frage, ob dem EWRA „Verfassungs-rang oder gar Überverfassungsrang zukommt, offen lässt, wird dem EWRA nach *Nuener* „zumindest Gesetzesrang innerhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung zuzuerkennen sein ... Eine teilweise Einordnung des EWR-Abkommens auf Verfassungsebene liesse sich ... durchaus vertreten“¹⁵⁰⁴. *Hammermann* weist dem EWRA „mindestens Gesetzesrang“¹⁵⁰⁵ zu.

Batliner scheint den „Überverfassungsrang“ des EWRA sowohl auf das EWR-Primär- als auch auf das EWR-Sekundärrecht auszudehnen, wenn es bei ihm heisst, dass „das aufgrund des EWRA anwendbare Recht ... grundsätzlich Überverfassungsrang haben (wird)“¹⁵⁰⁶. Auf diese Einschätzung beziehen sich sowohl *Hoop*¹⁵⁰⁷ als auch *Hoch*, nachdem „davon auszugehen (ist), dass die Verfassung ... nicht gegen EWR-Recht verstossen dürfte“¹⁵⁰⁸. *Bruha/Büchel* sprechen unter dem Titel „Verfassungsändernder Charakter des Vertrages“ davon, dass dem EWR-Recht „in seiner inhaltlichen und funktionalen Parallelität mit dem EG-Recht ... eine vergleichbare materiell verfassungsändernde Wirkung (zukommt)“¹⁵⁰⁹, nach *Batliner* haben „die Regeln des EWR-Vertrages und das darauf abgestützte EWR-Sekundärrecht, soweit sie innerstaatlich direkt anwendbar sind, in der konkreten Anwendung Anspruch auf Überverfassungsrang“¹⁵¹⁰. Dies gelte jedenfalls „völkerrechtlich“¹⁵¹¹.

In VBI 1997/85 hat die VBI erklärt, das EWRA sei „ein Gesetz im weitesten Sinne“, dem „zumindest übergesetzlicher Rang (zukommt)“¹⁵¹², in VBI 1999/13 heisst es, das EWRA gehe „den inländischen Gesetzesbestimmungen und wohl auch den älteren fremdenpolizeilichen Abkommen mit der Schweiz vor“¹⁵¹³.

1502 Bruha/Gey-Ritter (Kleinstaat) S. 166f.

1503 Ospelt (Freizügigkeit) S. 39f.

1504 Nuener S. 181.

1505 Hammermann S. 69.

1506 Batliner (Schichten) S. 298 (Anm. 43).

1507 Hoop S. 305.

1508 Hoch (Verfassungs- und Gesetzgebung) S. 208f.

1509 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 5.

1510 Batliner (Volksrechte) S. 166 sowie nahezu gleichlautend S. 172.

1511 Batliner S. 166.

1512 VBI 1997/85, Jus&News 2/1998 S. 191.

1513 VBI 1999/13, n. publ., Pkt. 9 der Entscheidungsgründe, S. 14 des Entscheidungstextes.